

Synopse zu der beabsichtigten **Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)** **Bearbeitungsstand i. S. der > Bundesratsdrucksache 72/23 vom 15. Februar 2023**

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Verfahren

...

(5) Der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfling

1. eine auf die in Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 genannte Kategorie von Finanzanlagen beschränkte Sachkundeprüfung ablegt und
 - a) eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung hat oder
 - b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss besitzt **oder,**
2. eine Folgeprüfung zur Erweiterung einer nach § 34f Absatz 1 Satz 3 oder § 34h Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis ablegt **oder**
3. **einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung besitzt.**

...

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„Die Erlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlageberater setzt nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO voraus, dass der Antragsteller durch eine vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen notwendige Sachkunde besitzt. Die in § 3 Absatz 5 FinVermV geregelten Fälle, in denen der praktische Teil der IHK-Prüfung entfällt, werden um den Fall ergänzt, dass der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO besitzt. Damit wird ein Gleichlauf zu § 3 Absatz 5 Nummer 3 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) hergestellt. Dort ist geregelt, dass im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Immobiliendarlehensvermittler der praktische Teil der Prüfung nicht zu absolvieren ist, wenn der Prüfling einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO besitzt. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann in diesem Fall entfallen, da der Prüfling bereits im Rahmen der Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO nachgewiesen hat, dass er über die erforderliche praktische Beratungskompetenz verfügt.“

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als Geprüfter Bankfachwirt oder als Geprüfte Bankfachwirtin,
 - b) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen,
 - c) als Geprüfter Investment-Fachwirt oder als Geprüfte Investment-Fachwirtin,
 - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
 - e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
 - f) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ **oder,**
 - g) **als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen oder**
 - h) als Investmentfondskaufmann oder als Investmentfondskauffrau;

...

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen und zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 291) ist am 1. August 2022 in Kraft getreten. Sie hat die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen und zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelöst. Zwar sieht die neue Ausbildungsverordnung nicht mehr die Fachrichtung Finanzen vor. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte zu Finanzanlagen wurden jedoch in die neue Ausbildungsverordnung integriert, s. a. den von der Kultusministerkonferenz am 21. Dezember 2021 beschlossenen Rahmenlehrplan für den neuen Ausbildungsberuf, Lernfeld 10. Daher sind die Voraussetzungen für eine Gleichstellung einer Abschlussprüfung auf der Grundlage der neuen Ausbildungsverordnung im Rahmen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 gegeben.“

§ 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 und gleichen die von der den Antrag

stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig. **§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend für einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Abschluss.**

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„§ 5 FinVermV verweist für die Beurteilung von ausländischen Befähigungsnachweisen auf § 13c GewO. Das hat zur Folge, dass bei einem mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf die Vergleichbarkeit mit der Sachkundeprüfung nach § 1 FinVermV abgestellt werden muss, anstatt auf die Vergleichbarkeit mit dem entsprechenden deutschen Studienabschluss, der nach § 4 Absatz 2 FinVermV als Sachkundenachweis anerkannt wird, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Um eine Schlechterstellung von Studienabschlüssen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vermeiden, wird § 5 FinVermV entsprechend ergänzt.“

§ 11a Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

...

(3) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, unvereinbar ist. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten kann. Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten nach Satz 1 gilt Artikel 27 Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), ~~die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung~~ geändert worden ist, entsprechend.

...

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„In § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen mit dem Zusatz, „, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist“. Es handelt sich somit um eine starre Verweisung, so dass spätere Änderungen der Delegierten Verordnung keine Anwendung auf die FinVermV finden. Dies wirkt sich insbesondere auf § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV aus, wonach im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden sind. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 wurde u. a. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 geändert, die am 2. August 2022 in Kraft getreten ist. Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der ab dem 2. August 2022 geltenden Fassung müssen Wertpapierfirmen im Rahmen der Geeignetheitsbeurteilung und -erklärung vom Kunden Informationen auch zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen einholen. Damit auch Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO dieser Pflicht unterliegen, wird der starre Verweis in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV in einen gleitenden Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 geändert. Da die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der FinVermV erstmals in § 11a Absatz 3 Satz 3 FinVermV genannt und dabei unter Verwendung des Vollzitats, d. h. unter Angabe der amtlichen Fundstelle und der letzten Änderung, ausdrücklich klargelegt wird, dass auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen wird, gilt der gleitende Verweis auch bei der späteren Nennung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der FinVermV, wie z. B. in § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV. In der FinVermV ist also stets die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Es ist zu erwarten, dass künftig zur Auslegung der einschlägigen Artikel der Delegierten Verordnung die entsprechenden Leitlinien („Guidelines on certain aspects of the MiFID II suitability requirements“) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) maßgeblich sein werden.“

§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

- (1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen
1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
 2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und

3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, entspricht. Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung). Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit ~~und den im Zusammenhang mit und der im Zusammenhang mit~~ der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

...

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Formulierung „hinsichtlich“ verlangt den Genitiv.“

§ 24 Prüfungspflicht

(1) Der Gewerbetreibende hat

1. auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den ~~§§ 12 bis 23~~ **§§ 11a bis 23** ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und
2. der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt. Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle des Prüfungsberichts nach Satz 1 einen Prüfungsbericht eines Prüfers nach Absatz 3 vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den ~~§§ 12 bis 23~~ **§§ 11a bis 23** ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt; spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht nach Satz 1 vorzulegen. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und **schriftlich in Textform** eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

(2) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass Gewerbetreibende sich auf ihre Kosten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den ~~§§ 12 bis 23~~ **§§ 11a bis 23** ergebenden Pflichten überprüfen lassen und der Behörde den Prüfungsbericht übermitteln. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.

...

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„§ 11a FinVermV enthält besondere Verhaltenspflichten zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Vergütung. Die Einhaltung der Pflichten aus § 11a FinVermV wird Gegenstand der Prüfungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 2 FinVermV und des Prüfungsberichts, der Grundlage für die Überwachung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen § 11a FinVermV durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist. § 24 Absatz 1 und 2 FinVermV galt bislang nur für die Einhaltung der aus §§ 12 bis 23 FinVermV resultierenden Pflichten.

Mit der so genannten Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV erklärt der Gewerbetreibende gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde, dass er im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt hat. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen und erfordert keine Unterschrift des Gewerbetreibenden. Daher kann auf das Erfordernis „schriftlich“ verzichtet werden. Allerdings sollte der Behörde zumindest eine Mitteilung in Textform vorgelegt werden, ein bloßer Anruf bei der Behörde ist nicht ausreichend.“

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ~~oder § 12 Absatz 1~~ eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten nicht trifft,
3. entgegen § 11a Absatz 2 die Mitteilung über Interessenkonflikte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 11a Absatz 3 durch die Vergütung oder Bewertung Anreize für ihn schafft oder seine Beschäftigten schafft, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten kann,

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„§ 11a FinVermV enthält besondere Verhaltenspflichten zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Vergütung. Die Einhaltung der Pflichten aus § 11a FinVermV wird Gegenstand der Prüfungspflicht nach § 24 Absatz 1 und 2 FinVermV und des Prüfungsberichts, der Grundlage für die Überwachung und ggf. Sanktionierung von Verstößen gegen § 11a FinVermV durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist. § 24 Absatz 1 und 2 FinVermV galt bislang nur für die Einhaltung der aus §§ 12 bis 23 FinVermV resultierenden Pflichten“

5. entgegen § 12 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 12a oder § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
7. entgegen § 15 ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
8. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3a Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
9. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 eine Finanzanlage empfiehlt,
10. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
11. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
13. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
14. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,
15. entgegen § 18a Absatz 2 Satz 1 nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um einschlägige Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation aufzuzeichnen,

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„§ 18a FinVermV (Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation) wurde der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in § 83 Absatz 3 bis 9 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nachgebildet. Mit der Einführung der Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 FinVermV wird ein Gleichlauf mit den Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 120 Absatz 8 Nummer 124 bis 126 WpHG hergestellt und eine Sanktionierung von Verstößen gegen diese Pflichten ermöglicht. Verstöße gegen § 18a Absatz 3 Satz 1 FinVermV stellen bereits nach der neuen Nummer 16 des § 26 Absatz 1 FinVermV (§ 26 Absatz 1 Nummer 10 FinVermV a.F.) einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar.

16. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 1 einen Anleger nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
17. entgegen § 20 sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen eines Anlegers verschafft,
18. entgegen § 21 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
19. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 23 Satz 1 eine Unterlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
20. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 5 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
21. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
22. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 einem Prüfer eine Einsicht nicht gestattet oder
23. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 2 einem Prüfer eine Aufklärung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

In der Anlage 1 > „Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung“ (zu § 1 Absatz 2) wird nach der Nummer 2.2.3 folgende Nummer 2.2.4 eingefügt:

„2.2.4 Nachhaltigkeitskriterien für Finanzanlageprodukte.“

Auszug aus der Begründung in der BR-Drs. 72/23

„Gegenstand der Sachkundeprüfung, die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f und 34h GewO ist, ist künftig auch das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“. Dies entspricht der „Deutsche Sustainable Finance-Strategie“ der Bundesregierung, wonach der Aspekt der Nachhaltigkeit Eingang finden soll in alle einschlägigen Aus- und Weiterbildungsordnungen und Sachkundeprüfungen“